



Saarländisches  
Oberlandesgericht

Saarländisches Oberlandesgericht  
Postfach 10 15 52 · 66015 Saarbrücken  
6 UF 122/25

Herrn  
Mark Siegfried Jäckel  
Kalkoffenstraße 1  
66113 Saarbrücken

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)  
**6 UF 122/25**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Durchwahl Fax Datum  
**(0681) 501-5336** **(0681) 501-5351** **29.09.2025**

Sehr geehrter Herr Jäckel,

**in der Familiensache**

**betreffend die elterliche Sorge für Nicolas Jäckel**

weist der Senat Sie nach Beratung – bezugnehmend auf die von Ihnen gegen die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts – Familiengericht – in Saarbrücken vom 1. August 2025 in der vorliegenden Kindschaftssache – 39 F 32/25 EASO – eingelegte „sofortige Beschwerde“ – darauf hin, dass gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel nicht statthaft ist (§ 57 S. 1, S. 2 Nr. 1 FamFG).

Das Rechtsmittel der Beschwerde ist in einstweiligen Anordnungsverfahren in Familiensachen nach § 57 S. 2 FamFG ausschließlich gegen Entscheidungen zu den dort abschließend aufgezählten Verfahrensgegenständen – zu denen gemäß dessen Nr. 1 die elterliche Sorge für ein Kind gehört – eröffnet, sofern das Gericht des ersten Rechtszuges „auf Grund mündlicher Erörterung“ entschieden hat. Das ist hier aus den Ihnen bereits vom erkennenden Richter am Amtsgericht Hellenthal unter dem 1. September 2025 mitgeteilten und rechtlich zutreffenden Gründen nicht der Fall. Denn das Familiengericht hat ausweislich des angefochtenen Beschlusses und des Inhalts der Akten über Ihren Eilantrag ohne mündliche Erörterung entschieden.

In diesem Fall ist allerdings gemäß § 54 Abs. 2 FamFG auf Antrag aufgrund mündlicher Erörterung erneut zu entscheiden, worüber Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung ausgangs der von Ihnen angegriffenen Entscheidung auch korrekt belehrt worden sind.

Der Senat beabsichtigt daher, Ihre sofortige Beschwerde als Antrag nach § 54 Abs. 2 FamFG auszulegen bzw. in einen solchen umzudeuten und die Akten umgehend an das Familiengericht zur Weiterbehandlung in eigener Zuständigkeit (Neuentscheidung nach

**Dienstgebäude**  
Franz-Josef-Röder-Str. 15  
66119 Saarbrücken  
Vermittlung:  
Telefax: 0681 501-5351

**Sprechzeiten:**  
Montag - Freitag 08.30-12.00 Uhr,  
Montag, Dienstag, Donnerstag 13.30-15.30  
Uhr

**Überweisung an die Gerichtskasse Saarbrücken:**  
Postbank Saarbrücken  
IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69  
BIC: PBNKDEFFXXX

Informationen zum Datenschutz (Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung) finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.

mündlicher Erörterung) zurückzugeben.

Sie erhalten Gelegenheit, zu der skizzierten Verfahrensweise bis einschließlich 13. Oktober 2025 Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Völker  
Richter am OLG

Beglubigt



Kern  
Justizhauptsekretärin